

# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Nr. 40

Ausgegeben in Arnsberg am 5. Oktober

1985

**Inhalt:****B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten****Verordnungen**

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Grundwasserwerk Siegtal in den Gemarkungen Dreis-Tiefenbach, Niedernetphen und Breitenbach des Kreises Siegen-Wittgenstein (Wasserschutzgebietsverordnung Siegtal) S. 319.

**Bekanntmachungen**

Entschädigungsfeststellungsverfahren auf Antrag des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe – vertreten durch das Landesstraßenbauamt Siegen – zum Erwerb von Grundeigentum für den Ausbau der L 512 in der Ortsdurchfahrt Wenden-Gerlingen durch den Straßenbaulassträger S. 322 – Antrag der Firma Edelhoff Städtereinigung GmbH & Co., Iserlohn, zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallbeseitigungsanlage S. 322.

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes Bochum S. 323 – Desgl. des Arbeitsamtes

Hamm S. 323 – Desgl. des Arbeitsamtes Meschede S. 324 – Desgl. des Arbeitsamtes Dortmund S. 324 – Desgl. des Arbeitsamtes Soest S. 325 – Bestätigungsvermerk der WIBERA über die Regionallughafen Südost-Westfalen GmbH Paderborn S. 325 – Öffentliche Bekanntmachung der Widmung und Einziehung von Teilstrecken der L 906 im Gebiet der Stadt Bad Berleburg S. 326 – Aufgebote der Sparkasse Arnsberg-Sundern S. 326 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 326 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 326 – Jahresabschluß zum 31. Dezember 1984 der Sparkasse Menden (Sauerland) S. 327 – Aufgebot der Stadtparkasse Kreuztal S. 330 – Aufgebote der Stadtparkasse Lippstadt S. 330 – Aufgebote der Stadtparkasse Marsberg S. 330 – Aufgebote der Sparkasse Soest S. 331 – Aufgebot der Sparkasse Warstein-Rüthen S. 331 – Aufgebot der Sparkasse Werl S. 331 – Aufgebote der Stadtparkasse Witten S. 331.

**E. Sonstige Mitteilungen**

Hinweis S. 331.

**B**
**Verordnungen, Verfügungen und  
Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten**
**VERORDNUNGEN**
**987. Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes  
für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungs-  
anlage Grundwasserwerk Siegtal in den  
Gemarkungen Dreis-Tiefenbach, Niedernetphen  
und Breitenbach des Kreises Siegen-Wittgenstein  
(Wasserschutzgebietsverordnung Siegtal)**

Aufgrund der §§ 19, 21 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14, 15, 116, 117, 141, 143 Abs. 2, §§ 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663, 834) und der §§ 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 259/SGV. NW. 2060), wird verordnet:

**§ 1****Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Im Interesse der derzeit bestehenden öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Grundwasserwerk Siegtal ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Kreis Siegen-Wittgenstein auf die Gemarkung Dreis-Tiefenbach, Niedernetphen und Breitenbach.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

(5) Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes mit seinen Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000. Hierin ist die Zone III gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt.

(6) Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tage des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei nachfolgend aufgeführten Behörden aus:

1. Regierungspräsident Arnsberg  
– obere Wasserbehörde –
2. Oberkreisdirektor  
des Kreises Siegen-Wittgenstein  
– untere Wasserbehörde –

3. Gemeindedirektor der Gemeinde Netphen
4. Stadtdirektor der Stadt Siegen.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern.

(2) Gewerbliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind solche, die bestimmt sind, Stoffe herzustellen, zu bearbeiten, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.

## § 3

### Schutz in der Zone III

(1) In der Zone III sind genehmigungspflichtig:

- a) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von gewerblichen Anlagen,
- b) Einzelbauvorhaben im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes, wenn sie nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen werden,
- c) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen,
- d) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261,
- e) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Tierkörperbeseitigungsanstalten oder Tierkörperverwertungsbetrieben sowie von Schlachthöfen,
- f) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Steinbrüchen, Sand-, Ton- oder Kiesgruben,
- g) das Einrichten oder Erweitern von Friedhöfen,
- h) das Errichten oder Erweitern von Vorrichtungen zum Versickern des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund,
- i) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Camping- oder Zeltplätzen,
- j) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Wärmepumpenanlagen (Luftwärmepumpenanlagen sind nicht genehmigungspflichtig),
- k) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Kleingartenanlagen,
- l) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Fischteichen mit Zufütterung,
- m) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von militärischen Anlagen und Übungsplätzen (Durchmärsche durch die Schutzzone sind nicht genehmigungspflichtig),
- n) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs,
- o) das Befördern von wassergefährdenden Stoffen, insbesondere von Mineralöl, Mineralölprodukten oder wassergefährdenden Chemikalien in unterirdischen Rohrleitungen (das Befördern von wassergefährdenden Stoffen in einer nach wasser-

rechtlichen Bestimmungen genehmigten Kanalisation ist nicht genehmigungspflichtig),

- p) das Lagern von Giften und sonstigen wassergefährdenden Stoffen (die oberirdische Lagerung von Mineralöl und Mineralölprodukten bis zu 5000 l entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 490/SGV. NW. 77) ist nicht genehmigungspflichtig).

(2) In der Zone III sind verboten:

- a) das Errichten, Erweitern oder die Nutzungsänderung gewerblicher Anlagen, wenn das Abwasser nicht in eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet wird,
- b) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung radioaktiven Materials oder zur Gewinnung von Kernenergie sowie Lagern und Ablagern von radioaktiven Stoffen (das Lagern von geringen Mengen radioaktiver Stoffe, die im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik sowie im medizinischen Bereich Anwendung finden, ist nicht verboten),
- c) das gegen Auslaugen, Ab- oder Einschwemmen nicht geschützte Lagern oder Ablagern von Dung, Klärschlamm, Fäkalien, Tierkadavern, Schlachtabfällen oder Konfiskaten aus Schlachtungen,
- d) das gegen Auslaugen, Ab- oder Einschwemmen ungesicherte Lagern wassergefährdender Stoffe z. B. von Mineralölen, Mineralölprodukten, Giften sowie Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Aufwuchsbekämpfungsmitteln,
- e) das Ablagern fester oder flüssiger Abfallstoffe,
- f) das Entleeren oder Ausspülen von Fäkalientransportfahrzeugen (animalische Düngung landwirtschaftlich oder kleingärtnerisch genutzter Flächen, sofern die Dungstoffe nach der Ausfuhr sofort verteilt werden, ist nicht verboten),
- g) das Verwenden chemischer Mittel zur Pflanzenbehandlung, die von der biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in „Zufließbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ nicht zugelassen sind bzw. unsachgemäßes Verwenden zugelassener Mittel sowie deren Anwendung aus Luftfahrzeugen.

## § 4

### Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig:

- a) der Durchtransport wassergefährdender Stoffe auf der Achse (der Transport von Jauche oder Gülle im Anliegerverkehr ist nicht genehmigungspflichtig),
- b) das Errichten oder Nutzen von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt von Tieren,
- c) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Silos (Getreide- oder Trockenfuttersilos sind nicht genehmigungspflichtig),
- d) die Umwandlung von Grünland in Ackerbaufläche,

- e) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Fischteichen,
- f) das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen oder Parkplätzen,
- g) alle Einwirkungen auf den gewachsenen Boden, die über eine Tiefe von 50 cm hinausgehen oder die Deckschichten durchstoßen, insbesondere Sprengungen und Bohrungen (Maßnahmen, die für eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich sind, sowie das Betreiben von Ver- und Entsorgungsleitungen wie Strom-, Gas-, Wasser-, Abwasser-, Fernmeldeleitungen sind nicht genehmigungspflichtig),
- h) das Errichten oder Erweitern von Verkehrsanlagen für den Schienenverkehr,
- i) das Erweitern von Wohngebäuden.
  - (2) In der Zone II sind verboten:
    - a) alle Tatbestände, die in der Zone III verboten bzw. genehmigungspflichtig sind,
    - b) alle Handlungen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen,
    - c) das Errichten von Wohngebäuden,
    - d) die animalische Düngung landwirtschaftlich oder kleingärtnerisch genutzter Flächen außerhalb der Vegetationszeit, bei Frost, wenn die Düngstoffe nicht sofort verteilt werden oder ihre Abschwemmung in Richtung Zone I zu besorgen ist (die Bestimmungen der Gülleverordnung und der Klärschlammverordnung sind zu beachten),
    - e) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Gärfuttermieten.

## § 5

### Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlagen oder der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung bzw. der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

(2) Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(3) Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln und die animalische Düngung sind verboten.

(4) Die Ausübung der Jagd sowie eine zur Erhaltung des biologischen Gleichgewichtes notwendige, geregelte Fischerei sind genehmigungspflichtig.

## § 6

### Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes und nach dieser Verordnung getroffene

Anordnungen sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie haben ferner zu dulden, daß Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 2 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft sind vorher zu hören. Bescheide sind mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekanntzugeben. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft erhalten Abschriften der Bescheide.

## § 7

### Genehmigung

(1) Über Genehmigungen nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 entscheidet die untere Wasserbehörde.

(2) Der Genehmigungsantrag (vierfach) soll alle Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise) enthalten, die zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Antragsteller sind darauf hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen. § 6 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend.

(4) Genehmigungen erlöschen, wenn Vorhaben nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntgabe oder innerhalb einer von der unteren Wasserbehörde gesetzten anderen Frist ausgeführt werden.

(5) Einer besonderen Genehmigung nach dieser Verordnung bedarf es nicht für solche Handlungen, für die andere Bestimmungen eine Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, eine bergrechtliche Betriebsplanzulassung oder eine sonstige behördliche Zulassung vorschreiben — Anzeigeverfahren genügen nicht — wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen. Die entscheidende Behörde hat das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde einzuholen, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren. Sätze 1 und 2 des Absatzes 3 gelten entsprechend.

(6) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

## § 8

## Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- b) Verbote zu offenbar nicht beabsichtigten Härten führen würden und Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar sind.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber können auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiungen von Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerkes erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die Absätze 2 bis 4 und Absatz 6 des § 7 dieser Verordnung gelten entsprechend.

## § 9

## Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. Juli 1983 (GV. NW. S. 490/SGV. NW. 77) vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

## § 10

## Entschädigung

Stellen Anordnungen nach dieser Verordnung Enteignungen dar, befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag der Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und 3, §§ 134, 135, 154 bis 156 LWG.

## § 11

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 4 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 7 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

## § 12

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22. Oktober 1985 in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnsberg, 25. 9. 1985

Grünschläger

Abl. Reg. Abg. 1985, S. 319

## BEKANNTMACHUNGEN

**988. Entschädigungsfeststellungsverfahren auf Antrag des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe – vertreten durch das Landesstraßenbauamt Siegen – zum Erwerb von Grundeigentum für den Ausbau der L 512 in der Ortsdurchfahrt Wenden-Gerlingen durch den Straßenbaulastträger**

Der Regierungspräsident Arnsberg, 26. 9. 1985  
27.1.76/83

Zur Feststellung der Entschädigung für den Erwerb des vom Bau des vorbezeichneten Unternehmens betroffenen Grundeigentums, Gemarkung Wenden, Flur 13, Flurstücke: a) 530, b) 531, c) 532, d) 533 und e) 534, Größe: a) 105 qm, b) 5 qm, c) 33 qm, d) 125 qm und e) 398 qm, eingetragen im Grundbuch von Wenden, Blatt 1293, Eigentümerin: Frau Margarete Häner, Bruchstraße 15, 5963 Wenden-Gerlingen, habe ich Termin anberaumt auf

Dienstag, den 29. 10. 1985 um 9.30 Uhr im Sitzungszimmer des Bauamtes des Gemeindevorstehers Wenden, Hauptstraße 8 in 5963 Wenden.

Gemäß § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum (PrEG) vom 11. 6. 1874 (PrgS NW S. 47) werden alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann über die Höhe der Entschädigung verhandelt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden.

Beteiligte, die sich im Termin vertreten lassen, werden gebeten, den Vertreter mit schriftlicher Vollmacht zu versehen.

Gemäß § 43 Abs. 1 PrEG kann Ersatz für Wege und Versäumnisse nicht gewährt werden.

Abl. Reg. Abg. 1985, S. 322

**989. Antrag der Firma Edelhoff Städtereinigung GmbH & Co., Iserlohn, zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallbeseitigungsanlage**

Der Regierungspräsident Arnsberg, 24. 9. 1985  
54.1.10-1.2.962.2/83

Am 29. Oktober 1985, 8.30 Uhr, werden die erhobenen Einwendungen gegen den Antrag der Fa. Edelhoff Städtereinigung GmbH & Co. in 5860 Iserlohn, auf Feststellung des Planes zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallbeseitigungsanlage auf dem Grundstück der Kalkwerke Grübeck KG, Gemarkung Volkringhausen, und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen haben

in der St.-Hubertus-Schützenhalle Volkringhausen, 5983 Balve 7-Volkringhausen, Glashüttenweg, erörtert.

Der Termin ist nicht öffentlich.

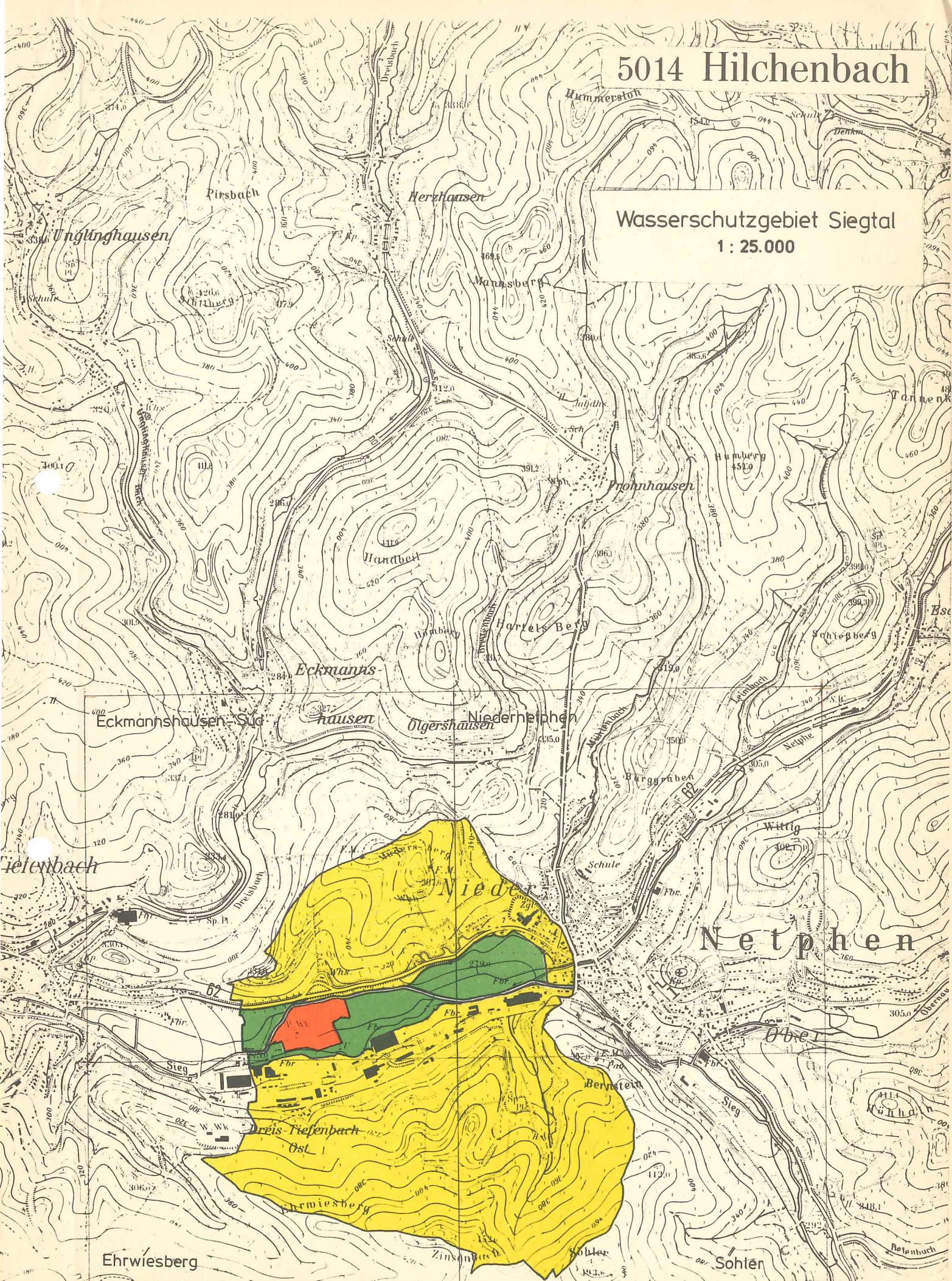
Der Erörterungstermin wird hiermit bekanntgemacht.

Abl. Reg. Abg. 1985, S. 322

# 5014 Hilchenbach

Wasserschutzgebiet Siegtal

1 : 25.000



34

35

Siegen  
5114

36

37

38

01/83 stms